# Wahltermine

VBE
Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Rheinland-Pfalz

## Leitfaden für die Personalratswahlen 2017

15. bis 19. Mai 2017

**Inhalt**

Kalendarium | Wahltelefon | Sie fragen – der VBE antwortet | Terminplan | Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz | Auszug aus der Wahlordnung | VBE-Personalräte | **Hotlines für Wahlvorstände: 0151 62409514 und 0151 14554755**

**Wenn Sie als Mitglied des Wahlvorstandes oder als an den Personalratswahlen 2017 Interessierte/-r Fragen zur Planung und Durchführung haben, dann rufen Sie einfach an:**

## VBE-Personalrats-Service 2017

**Zentrale** 06131 616422

Marlies Kulpe
0170 6007657

Sabine Mages
0631 10346
0151 62409514

Johannes Müller
0151 14554755

Alexander Stepp
0170 2995290

## Impressum

**Herausgeber:** Verband Bildung und Erziehung (VBE)
Landesverband Rheinland-Pfalz
**Redaktion:** Sabine Mages, Dominik Hoffmann
**Grafik:** Typoli, Berlin
**Gestaltung:** Wilke Mediengruppe GmbH
**Vertrieb:** VBE-Landesgeschäftsstelle
Adam-Karrillon-Straße 62
55118 Mainz
Tel.: 06131 616422
Fax: 06131 616425
E-Mail: info@vbe-rp.de
Web: www.vbe-rp.de

## Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

in der Zeit vom 15. bis 19. Mai 2017 finden an den staatlichen Schulen unseres Landes und den Studienseminaren Personalratswahlen statt. Gewählt werden die Örtlichen Personalräte an den Schulen und die Stufenvertretungen im Bezirks- und Hauptpersonalrat der jeweiligen Schularten.

Der VBE Rheinland-Pfalz hat Sie in der vergangenen Wahlperiode in zahlreichen Personalräteschulungen über Ihre Rechte und Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz informiert.

Heute wollen wir Ihnen mit unserem „VBE-Wahlterminer“ einen Leitfaden für die Personalratswahlen 2017 an die Hand geben, der Ihnen nicht nur die notwendigen Rechtsauskünfte gibt, sondern auch durch die anliegenden neutralen Vordrucke Ihre ehrenamtliche Arbeit als Wahlvorstand erleichtert.

Außer dieser Hilfe bieten wir allen Ratsuchenden unsere aktuellen telefonischen Wahl-Hotlines an, deren Rufnummern Sie auf dem Innenumschlag (Seite 2) finden.

Erstmals erhalten Sie viele Informationen auch zum digitalen Ausfüllen unter www.vbe-rp.de.

Gern stehen wir Ihnen zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.
Der VBE in Rheinland-Pfalz: Bildung mit Biss!

Mit kollegialen Grüßen

Gerhard Bold
Landesvorsitzender

VBE Bildung mit Biss!

# Kalendarium 2017

| Februar | März | April | Mai |
|---|---|---|---|
| 1 Mi Bestellung des Wahlvorstandes | 1 Mi Aschermittwoch | 1 Sa | 1 Mo Tag der Arbeit |
| 2 Do | 2 Do | 2 So | 2 Di |
| 3 Fr | 3 Fr | 3 Mo | 3 Mi |
| 4 Sa | 4 Sa | 4 Di | 4 Do |
| 5 So | 5 So | 5 Mi | 5 Fr |
| 6 Mo | 6 Mo Einspruch gegen Wählerverzeichnisse | 6 Do | 6 Sa |
| 7 Di | 7 Di | 7 Fr | 7 So |
| 8 Mi | 8 Mi | 8 Sa | 8 Mo Bekanntgabe der Wahlvorschläge/ Stimmzettel |
| 9 Do | 9 Do | 9 So | 9 Di |
| 10 Fr | 10 Fr | 10 Mo Osterferien bis 21.04.17 | 10 Mi |
| 11 Sa | 11 Sa | 11 Di | 11 Do |
| 12 So | 12 So | 12 Mi | 12 Fr |
| 13 Mo Größe des zu wählenden ÖPR + Aufstellung Wählerverzeichnisse | 13 Mo | 13 Do | 13 Sa |
| 14 Di | 14 Di Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge | 14 Fr Karfreitag | 14 So |
| 15 Mi | 15 Mi | 15 Sa | 15 Mo Stimmabgabe |
| 16 Do | 16 Do | 16 So Ostersonntag | 16 Di Stimmabgabe |
| 17 Fr | 17 Fr Prüfung der Wahlvorschläge | 17 Mo Ostermontag | 17 Mi Stimmabgabe |
| 18 Sa | 18 Sa | 18 Di | 18 Do Stimmabgabe |
| 19 So | 19 So | 19 Mi | 19 Fr Feststellung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten, Aushang des Wahlergebnisses bis 02.06.17 |
| 20 Mo | 20 Mo | 20 Do | 20 Sa |
| 21 Di | 21 Di | 21 Fr | 21 So |
| 22 Mi | 22 Mi Ende der Nachfrist für Wahlvorschläge | 22 Sa | 22 Mo |
| 23 Do | 23 Do | 23 So | 23 Di |
| 24 Fr Offenlegung der Wählerverzeichnisse + Erlass Wahlausschreiben | 24 Fr | 24 Mo | 24 Mi |
| 25 Sa | 25 Sa | 25 Di | 25 Do Christi Himmelfahrt |
| 26 So | 26 So | 26 Mi | 26 Fr |
| 27 Mo Rosenmontag | 27 Mo | 27 Do | 27 Sa |
| 28 Di Fastnacht | 28 Di | 28 Fr | 28 So |
| | 29 Mi | 29 Sa | 29 Mo Letzter Termin: konstituierenede Sitzung ÖPR |
| | 30 Do | 30 So | 30 Di |
| | 31 Fr | | 31 Mi |

**Die im Kalendarium angegebenen Termine sind Empfehlungen des VBE Rheinland-Pfalz, um den gesamten Verfahrensgang zu entzerren.**
**Die spätestmöglichen Termine finden Sie auf der Übersicht (Seite 9/10) unter „späteste Termine“.**

# Ihr heißer Draht zu den Personalräten
# Der VBE in den Stufenvertretungen HPR und BPR

### Hauptpersonalrat *Grundschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Kulpe, Marlies** | stellv. Vorsitzende | Tel.: 07275/1770<br>E-Mail: m.kulpe@vbe-rp.de | Madenburgstr. 11<br>76870 Kandel |
| **Lamowski, Lars** | Vorstandsmitglied | Tel.: 02741/938652<br>E-Mail: l.lamowski@vbe-rp.de | Kreuzlandstraße 12<br>57518 Betzdorf |
| **Pritzen, Maria** | Mitglied | Tel.: 06571/28294<br>E-Mail: m.pritzen@vbe-rp.de | Boxtelstr. 48 a<br>54516 Wittlich |
| **Eberle, Christian** | Mitglied | Tel.: 07271/989172<br>E-Mail: ch.eberle@vbe-rp.de | Obere Berggasse 6<br>76887 Bad Bergzabern |
| **Pick, Oliver** | Mitglied | Tel.: 0179/6644852<br>E-Mail: o.pick@vbe-rp.de | Im Leuchensang 62<br>54634 Bitburg |

### Hauptpersonalrat *Realschule plus*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Müller, Johannes** | Vorsitzender | Tel.: 0151/14554755<br>Fax 06326/7160<br>E-Mail: j.mueller@vbe-rp.de | Bennstr. 22<br>67146 Deidesheim |
| **Schilling, Stephan** | Mitglied | Tel.: 06561/9913420<br>E-Mail: s.schilling@vbe-rp.de | Rittersdorfer Str. 33 a<br>54634 Bitburg |

### Hauptpersonalrat *Förderschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Stepp, Alexander** | stellv. Vorsitzender | Tel.: 06384/514361<br>E-Mail: a.stepp@vbe-rp.de | Hauptstr. 29<br>66871 Pfeffelbach |
| **Scherr, Tammo** | Mitglied | Tel.: 0157/74613999<br>E-Mail: t.scherr@vbe-rp.de | Sägmühlweg 99<br>67454 Haßloch |

### Hauptpersonalrat *Integrierte Gesamtschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Schenk, Wolfgang** | Mitglied | Tel.: 06131/477684<br>E-Mail: w.schenk@vbe-rp.de | Konstantinweg 19<br>55126 Mainz |

### Bezirkspersonalrat *Grundschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Mages, Sabine** | stellv. Vorsitzende | Tel.: 0631/10346<br>E-Mail: s.mages@vbe-rp.de | Casimirring 73<br>67663 Kaiserslautern |
| **Segrodnik, Iris** | Vorstandsmitglied | Tel.: 0631/41464545<br>E-Mail: i.segrodnik@vbe-rp.de | Feuerbachstr. 63 c<br>67659 Kaiserslautern |
| **Stegemann, Christoph** | Mitglied | Tel.: 06752/943819<br>E-Mail: ch.stegemann@vbe-rp.de | Humboldtstr. 19<br>55606 Kirn |
| **Lange, Damaris** | Mitglied | Tel.: 06543/5005356<br>E-Mail: d.lange@vbe-rp.de | Dietrichstr. 10<br>55491 Wahlenau |
| **Schneider, Gabriele** | Mitglied | Tel.: 07271/505980<br>E-Mail: g.schneider@vbe-rp.de | Kandeler Str. 5<br>76751 Jockgrim |

### Bezirkspersonalrat *Realschule plus*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Geib, Wolfram** | stellv. Vorsitzender | Tel.: 06758/7368<br>E-Mail: w.geib@vbe-rp.de | Hüffelsteiner Str. 12<br>55596 Schloßböckelheim |
| **Wroblewski, Boris** | Mitglied | Tel.: 0651/46320096<br>E-Mail: b.wroblewski@vbe-rp.de | Zurmaiener Str. 56<br>54292 Trier |

### Bezirkspersonalrat *Förderschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Venz, Michael** | Mitglied | Tel.: 06561/9472153<br>E-Mail: m.venz@vbe-rp.de | Ostring 66<br>54634 Bitburg |
| **Mey, Karin** | Mitglied | Tel.: 02621/188828<br>E-Mail: k.mey@vbe-rp.de | Rheinhöhenweg 25<br>56112 Lahnstein |

### Bezirkspersonalrat *Integrierte Gesamtschule*

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Poth, Ralf** | Mitglied | Tel.: 06341/9682772<br>E-Mail: r.poth@vbe-rp.de | Schlachthofstr. 18 a<br>76829 Landau |

**Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Personalratswahlen 2017 sind von den Personalräten bzw. Wahlvorständen unterschiedliche Fragen zu klären. Im Folgenden sind „typische“ solcher Fragen aufgelistet und beantwortet auf der Basis des gültigen Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) und der Wahlordnung (WOLPersVG).**

**Wann wird gewählt? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 21 LPersVG)**

In der Zeit vom 15.–19. Mai 2017, und zwar
- der Schulpersonalrat mit dem **weißen** Stimmzettel,
- der Bezirkspersonalrat mit dem **blauen** Stimmzettel,
- der Hauptpersonalrat mit dem **roten** Stimmzettel.

**Wer leitet die Personalratswahlen? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 16 LPersVG, § 1 WOLPersVG)**

**Der Wahlvorstand.** Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin / einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
Er wird vom noch amtierenden Personalrat bestellt. Der amtierende Personalrat kann sich auch selbst bei der Bestellung berücksichtigen. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.

Bestellt der Personalrat keinen Wahlvorstand oder hat die Dienststelle keinen Personalrat, beruft der Dienststellenleiter auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer im Kollegium vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Vorstandes ein.
Wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer im Kollegium vertretenen Gewerkschaft.

**Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 17 LPersVG, §§ 2 bis 24 WOLPersVG)**

1. **Er bereitet die Wahl vor durch**
- Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstandes durch Aushang, z. B. am Schwarzen Brett der Schule,
- Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten und Aufstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
- Aushang desselben, z. B. im Lehrerzimmer,
- Entscheidung über eventuelle Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten,
- Ermittlung der Zahl der Beschäftigten wegen der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder,
- Erlass und Aushang des Wahlausschreibens,
- Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Niederschriften über seine Sitzungen,
- Information von Beurlaubten über die Möglichkeit der Briefwahl.

2. **Er leitet die Wahl durch**
- Festlegung des Wahllokals, z. B. Lehrerzimmer,
- die Bereitstellung einer Wahlkabine, Wahlurne usw., damit eine ungehinderte, geheime Stimmabgabe möglich ist,
- die Herstellung von weißen Stimmzetteln für die Wahl des Schulpersonalrates (die Stimmzettel für die Wahl des Bezirks- und Hauptpersonalrates werden vom Bezirkswahlvorstand übersandt),
- Herstellung und ggf. Aushändigung von Unterlagen für die Briefwahl, wenn diese gewünscht wird,
- Überwachung der Wahl (während der Wahl müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein/-e Wahlhelfer/-in anwesend sein),
- Auszählung der Stimmen und Feststellung der Ergebnisse,
- Erstellung der Wahlniederschriften.

3. **Er gibt nach Abschluss der Wahl das Wahlergebnis durch Aushang bekannt.**

4. **Er übersendet die Niederschriften der ÖPR-Wahl und die Teilwahlergebnisse für den Bezirks- und Hauptpersonalrat unverzüglich an den Bezirkswahlvorstand. Nicht über Dienstpost. Normale Post oder per Fax!**

**5. Er benachrichtigt die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und lädt zur konstituierenden Sitzung ein.**

**Wer ist nicht wahlberechtigt? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: §§ 10, 96 LPersVG)**

Siehe Liste Seite 10/11, u. a.
- die Geistlichen und andere von der Kirche gestellte Lehrkräfte, z. B. Katechetinnen/Katecheten,
- das Verwaltungs- und Hilfspersonal der Schule,
- Lehramtsanwärter/-innen bzw. Referendarinnen und Referendare für den Schulpersonalrat der Ausbildungsschule,
- Studierende im Praktikum,
- Inhaber von Dienstleistungs-, Projekt-, Kooperations- und Honorarverträgen sowie Verträgen im Rahmen freier Mitarbeit an Ganztagsschulen,
- Personen in der Freistellungsphase der ATZ im Blockmodell.

**Wer ist wählbar? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 11 LPersVG, Absatz 1 und 2)**

- Wer wahlberechtigt ist,
- wer am Wahltag mindestens 6 Monate im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
- die 2. Konrektorin / der 2. Konrektor,
- mit voller Stundenzahl abgeordnete Lehrerinnen und Lehrer, sofern ihre Abordnung am 15. Mai 2017 länger als 3 Monate besteht und voraussichtlich weitere 6 Monate dauert,
- Nationalität und Mitgliedschaft im Wahlvorstand behindern die Wählbarkeit nicht.

**Wer ist nicht wählbar? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 11 LPersVG, Absatz 3)**

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter (in den Schulpersonalrat, in den Bezirks- und Hauptpersonalrat sind sie wählbar),
- wer infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

**Wie groß ist der Personalrat? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 12, 97 LPersVG)**

**1. Der Schulpersonalrat besteht**
- bei 5 bis 20 Beschäftigten aus einem Mitglied,
- bei 21 bis 50 Beschäftigten aus 3 Mitgliedern,
- bei 51 bis 100 Beschäftigten aus 5 Mitgliedern,
- bei 101 bis 250 Beschäftigten aus 7 Mitgliedern.

...

In allen Schulen mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet. Schulen, bei denen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, werden von der ADD im Einvernehmen mit dem BPR einer benachbarten Dienststelle zugeteilt. Maßgebend für die Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

**2. Der Bezirks- und Hauptpersonalrat (§ 97 LPersVG) besteht**
- bei bis zu 1.500 zu vertretenden Lehrkräften aus 5 Mitgliedern,
- bei 1.501 bis 3.000 zu vertretenden Lehrkräften aus 7 Mitgliedern,
- bei 3.001 bis 10.000 zu vertretenden Lehrkräften aus 9 Mitgliedern,
- bei 10.001 und mehr zu vertretenden Lehrkräften aus 11 Mitgliedern.

**Wer ist Beschäftigter? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 4 LPersVG)**

Siehe Liste Seite 10/11, u. a.
- alle verbeamteten Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiter/-in, Konrektor/-in,
- alle Beschäftigten in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis,
- alle Beschäftigten mit einem befristeten Vertrag, der länger als zwei Monate dauert,
- Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter,
- Förderschullehrkräfte, die an die Schule abgeordnet sind,
- nach § 76 oder § 77 LBG beurlaubte Lehrkräfte, Lehrerinnen und Lehrer in ATZ-Freistellungsphase,
- Lehrerinnen und Lehrer in Elternzeit,
- MAGTS, päd. Personal in der GTS.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten spielt deren Beschäftigungsumfang keine Rolle.

**Welche Wahlverfahren gibt es und wann werden sie angewandt? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 15 LPersVG)**

**1. Mehrheitswahl (Personenwahl): § 28 WOLPersVG**
Sie finden statt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf dem Stimmzettel übernommen (§ 30 WOLPersVG). Die Wählerin / der Wähler darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Personalratsmitglieder zu wählen sind. Nach bisheriger Erfahrung wurden fast alle Schulpersonalräte nach dem Prinzip der Mehrheitswahl gewählt.

**2. Verhältniswahl (Listenwahl): § 15 LPersVG, § 25 WOLPersVG**
Sie findet statt, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Stimmzettel mit einer Ordnungsnummer und dem Kennwort aufgeführt (§ 25 WOLPersVG). Nach bisheriger Erfahrung wurden der Bezirkspersonalrat und der Hauptpersonalrat nach dem Prinzip der Verhältniswahl gewählt.

**Wie wird gewählt? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: §§ 16, 17 WOLPersVG)**

**1. Bei Stimmabgabe im Wahlraum**
Der Wahlvorstand trifft alle notwendigen Vorkehrungen, dass die Wählerin / der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Der Stimmzettel muss in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der Stimmzettel wird in die Wahlurne geworfen. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen anwesend sein – oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und ein/-e Wahlhelfer/-in.

**2. Bei Stimmabgabe per Briefwahl**
Wer zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, kann beim Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen anfordern. Er erhält:
- die Wahlvorschläge,
- Anschreiben „Schriftliche Stimmabgabe“, Formular 11 a (vgl. Seite 10),
- drei Stimmzettel (weiß, rot, blau) mit einem Wahlumschlag,
- eine vorgedruckte Erklärung, mit der er versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat,
- einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, den Absender sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ enthält.

Die Briefwählerin / der Briefwähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er
- drei Stimmzettel (rot, weiß, blau) unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt,
- die vorgedruckte Erklärung mit Ort und Datum unterschreibt,
- den Wahlumschlag mit Stimmzetteln und Erklärung, wie unter 1 beschrieben, in den Freiumschlag steckt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand der Schule schickt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

**Wie wird das Wahlergebnis festgestellt? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: §§ 20–24, 40 WOLPersVG)**

1. Nach Abschluss der Wahl vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abzugebenden Stimmen.
2. Der Wahlvorstand zählt die weißen (ÖPR), die blauen (BPR) und die roten (HPR) Stimmzettel aus und prüft deren Gültigkeit.
3. Im Falle der Mehrheitswahl zählt er die auf jede einzelne Bewerberin / jeden einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen.
4. Er fertigt Niederschriften an und gibt das Wahlergebnis der ÖPR-Wahl dem Kollegium, der Dienststellenleitung und dem Bezirkswahlvorstand bekannt. Die Teilwahlergebnisse der BPR- und HPR-Wahl meldet er unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand (nicht über Dienstpost! Normale Post oder per Fax).

**Wie nimmt der neu gewählte Personalrat seine Arbeit auf? (gesetzliche Grundlage / Fundstelle: § 29 LPersVG)**

1. Wenn der neu gewählte Personalrat aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, lädt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes spätestens „6 Werktage nach dem Wahltag“ – das wäre spätestens am 29. Mai 2017 – zur konstituierenden Sitzung mit Wahl des Vorstandes ein, die gemäß § 29 LPersVG durchzuführen ist.
2. Wenn der neu gewählte Personalrat aus einer Person besteht, erübrigt sich das vorhin dargestellte Verfahren. Der neu gewählte „Ein-Frau-Personalrat“ oder „Ein-Mann-Personalrat“ ist Vorstand und Vorsitzende bzw. Vorsitzender zugleich.

**Wichtig!**
**Alle Lehrkräfte, unabhängig von Beamten- oder Beschäftigtenstatus, bilden gem. § 95 LPersVG eine Gruppe; deshalb finden alle Vorschriften aus dem LPersVG und der Wahlordnung, soweit sie Aussagen zur Gruppenbildung und deren Behandlung treffen, keine Berücksichtigung.**

# Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2017

Die Gewerkschaften VBE und GEW haben sich darauf verständigt, dass sowohl die Wahlen zu den Bezirkspersonalräten als auch die Wahlen zu den Hauptpersonalräten in der Woche vom 15.5.2017 bis 19.05.2017 durchgeführt werden. In diesem Zeitfenster sind dann auch die Schulen aufgefordert, ihre Wahlen zum Örtlichen Personalrat durchzuführen. Bei unserem **„VBE-Termintipp“** sind wir davon ausgegangen, dass keine wichtigen Aufgaben/ Termine der Wahlvorstände in Ferienzeiten oder auf Feiertage fallen. Bei den als **„späteste Termine“** errechneten Daten sind durchaus Ferienzeiten betroffen, was nicht ratsam ist. In aller Regel ist es den Wahlvorständen unbenommen, unsere früheren Termine (VBE-Termintipp) bekannt zu geben.

**Die hier genannten Termine beziehen sich auf die Wahlen für den BPR und den HPR. Sofern an Ihrer Schule der Örtliche Personalrat nur an einzelnen der Wahltage gewählt werden soll, steht Ihnen unser digitaler Terminplaner unter www.vbe-rp.de zur Verfügung.**
**Die Angaben unter „Formular-Nr.“ beziehen sich auf den beiliegenden Formularblock.**

| Nr. | Vorgaben des LPersVG/WOLPersVG | späteste Termine | VBE-Termintipp | Aufgabenstellung | Formular-Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit (§ 16 LPersVG, § 54 Abs. 3 LPersVG) | **12.02.17 bis 16.02.17** | **01.02.17** | **Bestellung der Wahlvorstände** (ÖWV) an den Schulen und Studienseminaren, (BWV) bei der ADD, (HWV) beim Bildungsministerium i. d. R. durch die amtierenden Personalräte. | |
| 2 | **unverzüglich** bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 1 Abs. 5 WOLPersVG) | **13.02.17 bis 19.05.17** | **02.02.17 bis 19.05.17** | **Bekanntgabe** der Mitglieder **der Wahlvorstände** (ÖWV und BWV, HWV) durch Aushang, ÖWV-Kopie an BWV | 1 |
| 3 | **unverzüglich** §2 Abs. 1 WOLPersVG | **13.02.17 bis 19.05.17** | **02.02.17** | Ermittlung der **Zahl der Beschäftigten** | 2_1-2 |
| 4 | 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens (§ 4, § 12 Abs. 4 LPersVG, § 5 Abs. 1 WOLPersVG) | **24.03.17** | **13.02.17** | Feststellung der **Größe des** zu wählenden örtlichen **Personalrats** | 2_1-2 |
| 5 | **unverzüglich** (§ 10 LPersVG; § 2 Abs. 2 WOLPersVG) | **24.03.17** | **13.02.17** | **Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten**<br>– für den ÖPR<br>– für den BPR/HPR | 3 a_1-2<br>4 a_1-2 |
| 6 | **unverzüglich** (nicht über Dienstpost) (§ 1 Abs. 6 WOLPersVG) | **24.03.17** | **13.02.17** | Information an länger **erkrankte** bzw. **beurlaubte Wahlberechtigte**, auch an Beschäftigte in der Freistellungsphase des Sabbatjahrs | 5 a<br>(5 b) |
| 7 | **unverzüglich nach Feststellung** (nicht über Dienstpost) (§ 34 WOLPersVG) | **07.04.17 bis 19.05.17** | **13.02.17** | Mitteilung der Zahl der **Beschäftigten** und der Zahl der **Wahlberechtigten** an den **Bezirkswahlvorstand** (BWV) | 6 |
| 8 | spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe (§ 6 WOLPersVG) | **07.04.17** | **24.02.17** | Erlass des **Wahlausschreibens** bedeutet **Einleitung der Wahl** | 7_1+2 |
| 9 | **unverzüglich nach Einleitung der Wahl** bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 10 LPersVG, § 2 Abs. 4 WOLPersVG) | **07.04.17 bis 19.05.17** | **24.02.17 bis 19.05.17** | **Offenlegung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten**<br>– für den ÖPR<br>– für den BPR/HPR | 3 b_1-2<br>4 b_1-2 |
| 10 | innerhalb von **6 Arbeitstagen** nach Offenlegung der Verzeichnisse (§ 3 WOLPersVG) | **08.04.17 bis 17.04.17** | **25.02.17 bis 06.03.17** | **Einspruch** gegen die Verzeichnisse der **Wahlberechtigten** | |
| 11 | **unverzüglich** (§ 3 Abs. 2 WOLPersVG, § 34 Abs. 2 WOLPersVG) | unmittelbar nach Eingang beim ÖWV | | Entscheid und ggf. Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und Mitteilung an den BWV | |
| 12 | innerhalb von 18 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens (§ 15 Abs. 4 LPersVG, § 7 Abs. 2 WOLPersVG) | **08.04.17 bis 26.04.17** | **24.02.17 bis 14.03.17** | Einreichen der **Wahlvorschläge** bei dem Wahlvorstand“ | 8 a<br>9 a |
| 13 | (§ 9 Abs. 1 WOLPersVG) | **08.04.17 bis 26.04.17** | **s. o.** | schriftliche **Zustimmung** der Bewerber/-innen als Anlage zum Wahlvorschlag | 10 |
| 14 | innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Rückgabe (§§ 8, 9, 10, 12 WOLPersVG) | unmittelbar nach Eingang beim ÖWV | | Prüfung der Wahlvorschläge, ggf. unverzügliche Rückgabe; Frist zur Beseitigung von Mängeln resp. Abgabe von Erklärung | |

# Terminplan zur Durchführung der Personalratswahlen 2017

| | Vorgaben des LPersVG/WOLPersVG | späteste Termine | VBE-Termintipp | Aufgabenstellung | Formular-Nr. |
|---|---|---|---|---|---|
| **15** | innerhalb von 6 Arbeitstagen (§ 11 WOLPersVG) | **26.04.17** | **22.03.17** | Nachfrist zur Einreichung neuer Wahlvorschläge | |
| **16** | **spätestens** 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 13 WOLPersVG) | **08.05.17 bis 19.05.17** | **08.05.17 bis 19.05.17** | Bekanntgabe der Wahlvorschläge | 8 b<br>9 b |
| **17** | spätestens 5 Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe (§ 13, 28, 30 WOLPersVG) | **08.05.17** | **08.05.17** | Vorliegen der **Stimmzettel** | 11 a, b |
| **18** | so rechtzeitig, dass die Unterlagen **spätestens** zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegen (§ 17 WOLPersVG) | **(nicht über Dienstpost)** | **08.05.17** | Aushändigung oder Versand der Briefwahlunterlagen (auf Antrag) | 12 a, b |
| **19** | Bitte die Mitteilungen des Bezirks- bzw. des Hauptwahlvorstandes beachten! (§§ 15–19, 39 WOLPersVG) | erster Wahltag: 15.05.17 bis | letzter Wahltag: 19.05.17 | **Stimmabgabe** | |
| **20** | unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 17 Abs. 3 LPersVG, § 20, § 40 WOLPersVG) | **19.05.17** | **19.05.17** | öffentliche **Feststellung der Wahlergebnisse** (nur ÖPR-Wahl) | |
| **21** | unverzüglich (§§ 21, 40 WOLPersVG) | **19.05.17** | **19.05.17** | **Wahlniederschriften** (ÖPR, BPR und HPR) | 13 a<br>13 b_1, 2<br>13 c |
| **22** | unverzüglich; außerdem Aushang 2 Wochen in der Dienststelle (§ 23 WOLPersVG) | **19.05.17 bis 02.06.17** | **19.05.17 bis 02.06.17** | Bekanntgabe des **Wahlergebnisses** (Aushang der Wahlniederschrift ÖPR) | 13 a<br>13b_1, 2 |
| **23** | unverzüglich (§ 22 WOLPersVG) | **19.05.17** | **19.05.17** | schriftliche **Benachrichtigung der Gewählten** | 14 |
| **24** | **unverzüglich** (nicht über Dienstpost!) (§ 21 Abs. 3 WOLPersVG) (§ 40 Abs. 2 WOLPersVG) | **19.05.17** | **19.05.17** | **Mitteilung der Wahlergebnisse** an<br>– Dienststellenleitung (nur ÖPR)<br>– Bezirkswahlvorstand (ÖPR, BPR, HPR)<br>– Gewerkschaften (nur ÖPR) | 15 a, b |
| **25** | spätestens 6 Werktage nach dem letzten Wahltag (§ 29 Abs. 1 LPersVG) | **29.05.17** | **29.05.17** | **konstituierende Sitzung** des ÖPR | 14 |
| **26** | innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 19 LPersVG) | **20.05.17 bis 06.06.17** | **20.05.17 bis 06.06.17** | **Anfechtung** der Wahl | |
| **27** | einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 18 Abs. 2 WOLPersVG) | **18.06.17** | **18.06.17** | Vernichtung der verspätet eingegangenen Briefwahlumschläge | |
| **28** | bis zur nächsten Personalratswahl (§ 24 WOLPersVG) | **bis Mai 2021** | **bis Mai 2021** | **Aufbewahrung** der Wahlakten | |

| | |
|---|---|
| ÖWV | Örtlicher Wahlvorstand an den Schulen / den Studienseminaren |
| BWV | Bezirkswahlvorstand bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier |
| HWV | Hauptwahlvorstand beim Bildungsministerium |
| LPersVG | Landespersonalvertretungsgesetz i. d. F. vom 10.12.2012 |
| WOLPersVG | Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz i.d.F.vom 10.11.2011 |
| ÖPR | Örtlicher Personalrat |
| BPR | Bezirkspersonalrat |
| HPR | Hauptpersonalrat |

# Wahlberechtigung und Wählbarkeit

| lfd. Nr. | Fallgruppe | beschäftigt bei ... (Plan-) Stelle an ... | zählt als Beschäftige/-r an ... | ÖPR | | BPR und HPR | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | wahlberechtigt | wählbar | wahlberechtigt | wählbar |
| 1 | Lehrer/-in im Beamtenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis[1], 2. stellv. Schuleiter/-in, Pädagogische Fachkraft, Technische Fachkraft | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | | jeweilige Schulart | |
| 2 | Mit voller Stundenzahl abgeordnete/-r Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, Pädagogische (PF) oder Technische Fachkraft (TF) | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule | nach 3 Monaten an Einsatzschule | nach 3 Monaten an Einsatzschule[2] | jeweilige Schulart | |
| 3 | in der jeweiligen Schulart teilabgeordnete Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, teilabgeordnete Pädagogische oder Technische Fachkraft | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule | Stammschule | | jeweilige Schulart | |
| 4 | an andere Schulart teilabgeordnete Lehrer/-in im Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis, teilabgeordnete Pädagogische oder Technische Fachkraft | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule | Stammschule | | Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung | |
| 5 | Seiteneinsteiger/-in | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | | jeweilige Schulart | |
| 6 | Schulleiter/-in, 1. Stellvertreter/-in | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | | | jeweilige Schulart | |
| 7 | Lehramtsanwärter/-in, Referendar/-in, Quereinsteiger/-in | Land/ADD, Studienseminar | Seminar **und** Schule | Studienseminar | | jeweilige Schulart, Wahlort: Studienseminar | |
| 8 | hauptamtliche/-r Fachleiter/-in | Land/ADD, Studienseminar | Seminar **und** Schule | Studienseminar | | jeweilige Schulart, Wahlort: Studienseminar | |
| 9 | lehrbeauftragte/-r Fachleiter/-in | Land/ADD, jew. Schule | Seminar **und** Schule | Stammschule | | jeweilige Schulart, Wahlort: Stammschule | |
| 10 | Seminarleiter/-in, Stellvertreter/-in | Land, Studienseminar | Seminar | | | jeweilige Schulart | |
| 11 | Beurlaubte/-r nach §§ 76, 77 LBG, § 32 UrlVO, § 28 TV-L sowie im Auslandsschuldienst | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | Stammschule | | jeweilige Schulart | |
| 12 | Freigestellte/-r im Sabbatjahr | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | Stammschule | | jeweilige Schulart | |
| 13 | Freigestellte Lehrkraft, Schulleiter/-in, 1. und weitere Stellvertreter/-in, jeweils in der Freistellungsphase der Altersteilzeit | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | | | | |
| 14 | Beurlaubte/-r in Elternzeit | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | | jeweilige Schulart | |
| 15 | Schulsozialarbeiter/-in | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | Stammschule | | jeweilige Schulart | |
| 16 | Schulsozialarbeiter/-in | Kommune, Förderverein | | | | | |
| 17 | Gleichstellungsbeauftragte | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweiliger Schule | | jeweilige Schulart | |
| 18 | Betreuungskraft an betreuender Grundschule | Kommune, Verein | | | | | |
| 19 | Schulsekretärin, Hausmeister | Kommune | | | | | |
| 20 | Lehrkraft mit voller Stundenzahl an Museum abgeordnet | Land | Stammschule | | | | |
| 21 | zugewiesene (staatliche) Lehrkraft an Privatschule | Land/ADD | Stammschule | nur bei BPR- und HPR-Wahl | | jeweilige Schulart | |
| 22 | Pfarrer/-in im Gestellungsvertrag, Katechet/-in im Kirchendienst | Kirche | | | | | |
| 23 | Musiklehrer/-in in Instrumentalklassen (kein Honorarvertrag) | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | | jeweilige Schulart | |
| 24 | Integrationshelfer/-in | Kommune | | | | | |
| 25 | Feuerwehrlehrkraft (nur an Grundschulen) | Land/ADD/Schule | Stammschule | Stammschule | | Grundschule | |

1) auch Lehrkraft im Vertretungsverhältnis ohne Abordnung
2) sofern nicht eine Rückkehr an die abgebende Schule innerhalb weiterer 6 Monate feststeht

# Wahlberechtigung und Wählbarkeit

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 26 | Feuerwehrlehrkraft (nur an Grundschulen) bei dauerhaftem Einsatz an einer Einsatzschule | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule | Einsatzschule | Grundschule |
| 27 | HSU-Lehrer/-in (Herkunftssprachenunterricht) | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule/-n | Stammschule | Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung |
| 28 | Sprachförderlehrkraft für Sprachintensivkurse | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule/-n | Stammschule | Schulart mit der höchsten Unterrichtsverpflichtung |
| **Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen an PES-Schulen** | | | | | |
| 29 | Vertretungskraft über PES | Land/ADD, jew. Schule | zählt als Beschäftige/-r, hat Wahlrecht, wenn am Stichtag und am Wahltag ein Vertrag besteht und die Vertragslaufzeit länger als 2 Monate beträgt; ist wählbar, wenn am Wahltag seit 6 Monaten eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst besteht | | |
| 30 | Vertretungskraft im Kapovaz-Vertrag[3] | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 31 | verbeamtete oder angestellte Lehrkraft im Ruhestand oder in der Freistellung der Altersteilzeit **mit laufendem Vertrag** | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 32 | verbeamtete oder angestellte Lehrkraft einer anderen Schule/Schulart in **Nebentätigkeit** | Land/ADD, jew. Schule | Stammschule **und** Einsatzschule | ausschließlich Schule des Hauptamtes | ausschließlich Schulart des Hauptamtes |
| **Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen an Ganztagsschulen** | | | | | |
| 33 | Pädagogische Fachkraft für unterrichtliche Angebote (Einzelarbeitsvertrag) | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 34 | Pädagogisches Personal (PP) für Aufsicht oder AG-Leitung (Einzelarbeitsvertrag) | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 35 | Mitarbeiter/-in im GTS-Bereich (MAGTS) für Aufsicht oder Mittagessensbetreuung (Einzelarbeitsvertrag) | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 36 | Person im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) | Land/ADD, jew. Schule | jeweiliger Schule | jeweilige Schule | jeweilige Schulart |
| 37 | Person im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) | Kommune, andere Träger (DRK, Caritas ...) | | | |
| 38 | Erzieher/-in im Anerkennungsjahr | Fachschule/ Einsatzschule | Einsatzschule | Einsatzschule | Schulart der Einsatzschule |
| 39 | Mitarbeiter/-in für Essensvorbereitung, Spüldienst | Kommune | | | |
| 40 | Päd. Mitarbeiter/-in in AG-Leitung – im Rahmen ihres/seines Hauptamtes (z. B. Förster/-in) | Land/ADD | jeweiliger Schule | | |
| 41 | Freie Mitarbeiter/-in (für Betreuung, Aufsicht, AG-Leitung) mit **Honorarvertrag** | | | | |
| 42 | Übungsleiter/-in, Musiklehrer/-in, AG-Leiter/-in u. a.(von Kooperationspartner aufgrund eines Dienstleistungs- oder Kooperationsvertrags eingesetzt) | Verein, Kirche und andere Kooperationspartner | | | |
| **Sonderfälle: Mitarbeiter/-innen bei integrierten/-inklusiven Maßnahmen an Regelschulen** | | | | | |
| 43 | Förderschullehrkraft an Schwerpunktschulen (Unterrichtsverpflichtung an einer Regelschule) | Land/ADD Förderschule/ Regelschule | Förderschule **und** Schwerpunktschule [4] | Regelschule | Förderschule |
| 44 | Pädagogische Fachkraft an Schwerpunktschulen (U-verpflichtung an einer Regelschule, die Stammschule ist) | Land/ADD Regelschule | Regelschule | Regelschule | Regelschule |
| 45 | Pädagogische Fachkraft an Schwerpunktschulen (Unterrichtsverpflichtung **an einer Regelschule; Stammschule ist jedoch Förderschule**) | Land/ADD/Förderschule/-regelschule | Förderschule **und** Schwerpunktschule [4] | Regelschule | Förderschule |
| 46 | Förderschullehrkraft, Pädagogische Fachkraft an Schwerpunktschulen (Unterrichtsverpflichtung an **mehreren** Regelschulen) | Land/ADD Förderschule/ Regelschule | Förderschule **und** Regelschule/-n[4] | Förderschule (=Stammschule) | Förderschule |
| 47 | Förderschullehrkraft in integrierter Förderung (Unterrichtsverpflichtung an **mehreren** Regelschulen) | Land/ADD FöSch/-regelschule | Förderschule **und** Regelschule/-n[4] | Förderschule (=Stammschule) | Förderschule |
| 48 | Förderschullehrkraft in integrierter Förderung (Unterrichtsverpflichtung an Regelschule/-n und Förderschule) | Land/ADD FöSch/-regelschule | Förderschule **und** Regelschule/-n[4] | Förderschule (=Stammschule) | Förderschule |
| 49 | Förderschullehrkraft in Beratungsfunktion des Förder- und Beratungszentrums (FBZ) | Land/ADD Förderschule | Förderschule | Förderschule | Förderschule |

3) kapazitätsorientierter Vertrag mit variabler Arbeitszeit, Vertragsdauer mind. 6 Monate, verlängerbar
4) zählt beim ÖPR für beide/alle Schulen als Beschäftigte/-r, aber bei der Stufenvertretung (BPR und HPR) als Beschäftigte/-r, Wahlberechtigte/-r und Wählbare/-r der Förderschulen

# Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)



## Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung vom 24. November 2000 *)

**Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 84, geändert durch Artikel 13 vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505)**

**Fußnoten**
***)**
**Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29).**

**– Auszug –**

## Erster Teil – Personalvertretungen
## I. Abschnitt
## Allgemeine Bestimmungen

### § 4 Beschäftigte

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Ausbildung in der Dienststelle Tätigen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gemäß §§ 27 und 84 Abs. 4 des Landesrichtergesetzes (LRiG) nicht mehr zum Richterrat (Hauptrichterrat) oder zum Staatsanwaltsrat (Hauptstaatsanwaltsrat) wahlberechtigt sind. Beschäftigte sind auch arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12 a des Tarifvertragsgesetzes (TVG). Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten ferner Personen, die für die Dienststelle in Heimarbeit oder in Fernarbeit (außerhalb der Dienststelle mit ihr durch elektronische Mittel verbunden) tätig werden.

(2) In jeder Dienststelle bilden je eine Gruppe
1. die Beamtinnen und Beamten sowie
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Wer Beamtin oder Beamter ist, bestimmen die Beamtengesetze. Die in Absatz 1 genannten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Beschäftigten, die sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn befinden, gelten als Beamtinnen und Beamte im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags in einem Arbeitsverhältnis zu einem der in § 1 genannten Rechtsträger stehen oder sich in einer beruflichen Ausbildung in einem privatrechtlichen Verhältnis zu einem dieser Rechtsträger befinden. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten auch arbeitnehmerähnliche Personen nach § 12 a TVG.

(5) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht
1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
2. Personen, die im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum ableisten,
3. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist,
4. Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden, und
5. Personen, die nicht länger als zwei Monate beschäftigt sind.

## II. Abschnitt
## Personalrat
## 1. Unterabschnitt
## Wahl und Zusammensetzung

### § 10 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat; zum gleichen Zeitpunkt verliert sie/er das Wahlrecht bei der abgebenden Dienststelle. Auszubildende, Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung sind bei Abordnung bis zu sechs Monaten nur bei ihrer Ausbildungsbehörde wahlberechtigt. Wahlberechtigt bei der abgebenden Dienststelle sind Beschäftigte, die einer gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit der Bezeichnung „Jobcenter“ nach § 6 d SGB II oder einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden; die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt. Beschäftigte, die als Mitglieder einer Stufenvertretung oder einer Jugend- und Auszubildendenstufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats freigestellt sind, sowie Beschäftigte, die im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung besonderen Ausbildungs- und Schulungsstätten zugewiesen sind, sind nur bei ihrer Heimatdienststelle wahlberechtigt. Das Gleiche gilt für Beschäftigte, die bei mehreren Dienststellen verwendet werden.

(3) Beschäftigte, die zu mehreren Gruppen gehören, sind nur für die Gruppe wahlberechtigt, als deren Angehörige sie überwiegend beschäftigt sind. Bei gleichem Umfang der Beschäftigung entscheiden die Beschäftigten durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand, für welche Gruppe sie das Wahlrecht ausüben.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter nach § 5 Abs. 5 sowie die Mitglieder einer kollegialen Dienststellenleitung sind für die Personalvertretung bei ihrer Dienststelle nicht wahlberechtigt.

### § 11 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die seit sechs Monaten bei Dienststellen,

# Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

für die Personalvertretungen auf der Grundlage der §§ 1 und 95 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gebildet werden, beschäftigt sind. Auf Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie Beschäftigte in entsprechender Berufsausbildung finden die Einschränkungen des Satzes 1 keine Anwendung. Wählbar sind auch Beschäftigte, die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 wahlberechtigt sind. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist, wird in ihr wählbar, sobald die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat, und verliert zum gleichen Zeitpunkt die Wählbarkeit bei der abgebenden Dienststelle. Dies gilt nicht, wenn die Rückkehr zur abgebenden Dienststelle binnen weiterer sechs Monate feststeht. Bei Beschäftigten in der Berufsausbildung gilt die Zuweisung zu einer anderen Dienststelle als Abordnung.

(3) Nicht wählbar sind für die Personalvertretung bei ihrer Dienststelle Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind.

## § 12 Bildung von Personalräten und Zahl der Personalratsmitglieder

(1) In allen Dienststellen mit in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigten, von denen drei wählbar sind, werden Personalräte gebildet.

(2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben sind, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel

| | |
|---|---|
| 5 bis 20 | Beschäftigten aus einer Person, |
| 21 bis 50 | Beschäftigten aus drei Mitgliedern, |
| 51 bis 100 | Beschäftigten aus fünf Mitgliedern, |
| 101 bis 250 | Beschäftigten aus sieben Mitgliedern, |
| 251 bis 500 | Beschäftigten aus neun Mitgliedern, |
| 501 bis 750 | Beschäftigten aus elf Mitgliedern, |
| 751 bis 1.000 | Beschäftigten aus 13 Mitgliedern, |
| 1.001 bis 2.000 | Beschäftigten aus 15 Mitgliedern, |
| 2.001 bis 3.000 | Beschäftigten aus 17 Mitgliedern, |
| 3001 bis 4.000 | Beschäftigten aus 19 Mitgliedern, |
| 4.001 bis 5.000 | Beschäftigten aus 21 Mitgliedern, |
| 5.001 und mehr | Beschäftigten aus 23 Mitgliedern. |

(4) Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personalratsmitglieder ist der zehnte Werktag vor Erlass des Wahlausschreibens.

## § 15 Wahlgrundsätze

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Er soll sich aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen. Die Geschlechter sollen in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.

(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamtinnen und Beamten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 13) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennter und geheimer Abstimmung die gemeinsame Wahl beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Gleiche gilt für Gruppen, die nur durch ein Mitglied im Personalrat vertreten sind.

(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Beschäftigte. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Jede Beschäftigte oder jeder Beschäftigte kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

## § 16 Wahlvorstand

(1) Spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Personalrat drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und bestimmt, wer von ihnen den Vorsitz führt und dessen Vertretung wahrnimmt. Sind in der Dienststelle Angehörige verschiedener Gruppen beschäftigt, so muss jede Gruppe im Wahlvorstand vertreten sein; sie kann auf dieses Recht verzichten. Beide Geschlechter sollen im Wahlvorstand vertreten sein. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands soll ein Ersatzmitglied bestellt werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Besteht zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Personalrats kein Wahlvorstand oder besteht in einer personalratsfähigen Dienststelle (§ 12 Abs. 1) kein Personalrat, so beruft die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eine Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstands ein. Die Zusammensetzung des Wahlvorstands richtet sich nach Absatz 1. Die Personalversammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(3) Findet eine Personalversammlung nicht statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn die Dienststellenleitung auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft.

## § 17 Aufgaben des Wahlvorstands

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahl rechtzeitig einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn das Verwaltungsgericht auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft. Der vom Verwaltungsgericht bestellte Wahlvorstand hat unverzüglich die Wahl einzuleiten oder fortzuführen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstands beruft dessen Sitzungen ein und verständigt rechtzeitig die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften über Ort und Zeit der Sitzungen. Je eine Beauftragte oder je ein Beauftragter dieser Gewerkschaften ist berechtigt, an den Sitzungen des Wahlvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt das Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Angehörigen der Dienststelle durch Aushang bekannt. Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 18 Verbot der Wahlbehinderung und Kosten der Wahl

(1) Niemand darf die Wahl des Personalrats behindern oder in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise, insbesondere durch Zufügen oder Androhen von Nachteilen oder Versprechen von Vorteilen, beeinflussen. Insbesondere dürfen die Wahlberechtigten in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden. Die Dienststellenleitung hat sich jeder Einflussnahme auf die Wahl zu enthalten.

(2) Die Bestimmungen über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretung (§ 70) gelten für Mitglieder des Wahlvorstands sowie für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber entsprechend.

(3) Die Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge der Vorbereitung der Wahl, der Ausübung des Wahlrechts, der Teilnahme an Personalversammlungen zur Bildung eines Wahlvorstands (§ 16 Abs. 2) oder der Betätigung als Wahlvorstand haben keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts zur Folge. Für die Mitglieder des Wahlvorstands gelten die Bestimmungen über Freizeitausgleich (§ 39 Abs. 4) und Reisekostenerstattung (§ 43 Abs. 4) entsprechend.

(4) In jedem Wahlvorstand hat in der Regel je ein Wahlvorstandsmitglied Anspruch auf Freistellung von bis zu fünf Werktagen für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Weiterzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit des Wahlvorstands geeignet sind. Stehen der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Dienststellenleitung zwingende dienstliche Gründe entgegen, hat sie dem Wahlvorstandsmitglied die Teilnahme an einer sachgleichen Veranstaltung zu ermöglichen. Die Dienststelle trägt entsprechend § 41 Abs. 4 die durch die Teilnahme entstehenden Kosten.

## § 19 Anfechtung der Wahl

(1) Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder die Dienststellenleitung können binnen einer Frist von zwölf Werktagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung führen die gewählten Mitglieder des Personalrats ihr Amt fort.

(2) Ist die Wahl für ungültig erklärt, setzt das Verwaltungsgericht einen Wahlvorstand ein. Dieser hat unverzüglich die Wiederholungswahl einzuleiten, durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Er nimmt bis zur Wiederholungswahl die Aufgaben des Personalrats wahr.

(3) Wird die Wahl nur einer Gruppe für ungültig erklärt, so gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Wahlvorstand aus Angehörigen dieser Gruppe zu bilden ist. Das Verwaltungsgericht bestimmt zur Wahrnehmung der Befugnisse der Gruppe im Personalrat bis zur Wiederholungswahl so viele wählbare Gruppenangehörige, wie der Gruppe Sitze im Personalrat zustehen.

## 3. Unterabschnitt Geschäftsführung

## § 26 Bildung des Vorstands

Der Personalrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und bei drei Mitgliedern eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, bei mehr als drei Mitgliedern eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen oder zwei Stellvertreter. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Personalrat. Sofern im Personalrat Mitglieder verschiedener Gruppen vertreten sind, dürfen die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nicht der Gruppe der Vorsitzenden

# Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

oder des Vorsitzenden anghören und müssen selbst unterschiedlichen Gruppen angehören. Die Gruppe kann auf die Vertretung im Vorstand verzichten. Sind nur zwei Gruppen vertreten, darf die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter nicht derselben Gruppe angehören wie die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Hat der Personalrat elf oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder in den Vorstand. Sind Mitglieder des Personalrats aus Wahlvorschlagslisten mit verschiedenen Bezeichnungen gewählt worden und sind im Vorstand Mitglieder aus derjenigen Liste nicht vertreten, die die zweitgrößte Anzahl, mindestens jedoch ein Drittel aller von den Angehörigen der Dienststelle abgegebenen Stimmen erhalten hat, so ist eines der weiteren Vorstandsmitglieder aus dieser Liste zu wählen. Beide Geschlechter sollen im Vorstand vertreten sein.

## § 27 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ist kein Vorstand gebildet, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende vertritt den Personalrat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die dem Personalrat gegenüber abzugeben sind, ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende befugt.

(3) Der Personalrat kann für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters Regelungen über die Vertretung treffen. Sie sind der Dienststellenleitung mitzuteilen.

## § 28 Ausschüsse

(1) Der Personalrat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Dabei sollen die Gruppen angemessen vertreten sein.

(2) Werden Ausschüsse gebildet, zu denen Vertreterinnen oder Vertreter der Dienststelle und der Personalräte gehören, hat der Personalrat das Recht, Sachverständige zu bestellen.

## § 29 Sitzungen des Personalrats

(1) Spätestens sechs Werktage nach dem Wahltag findet die konstituierende Sitzung des Personalrats statt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wahlvorstands hat die Sitzung einzuberufen und zu leiten, bis der Personalrat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden gewählt hat.

(2) Die weiteren Sitzungen beraumt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Personalrats rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Ladung der Gewerkschaften, von Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung sowie des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden und der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung, soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Die Tagesordnung muss alle Angelegenheiten enthalten, die sich aus der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Personalrats ergeben; ihre Ergänzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Personalrats.

(3) Auf Antrag
1. eines Viertels der Mitglieder des Personalrats,
2. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe,
3. der Dienststellenleitung,
4. der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frau und Mann betreffen,
5. der Schwerbehindertenvertretung in Angelegenheiten, die schwerbehinderte Beschäftigte betreffen,
6. des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden in Angelegenheiten, die Zivildienstleistende betreffen, oder
7. der Mehrheit der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung in Angelegenheiten, die in § 58 genannte Beschäftigte betreffen,

hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende eine Sitzung anzuberaumen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig gestellt wurde, kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Personalrats behandelt werden.

(4) Die Dienststellenleitung nimmt an den Sitzungen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen sie ausdrücklich eingeladen ist, teil. Sie darf während der Beratung und Beschlussfassung des Personalrats nicht anwesend sein.

(5) Der Personalrat kann beschließen, dass Beauftragte von Stufenvertretungen berechtigt sind, mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilzunehmen.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats kann eine Beauftragte oder ein Beauftragter einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(7) In Angelegenheiten einzelner Beschäftigter kann der Personalrat beschließen, dass diese während der Personalratssitzungen gehört werden.

(8) In den Fällen der Absätze 5 und 7 sind den Betroffenen die notwendigen Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu erstatten.

## § 30 Nichtöffentlichkeit und Zeitpunkt der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Personalrats sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Der Personalrat hat bei der Anberaumung seiner Sitzungen auf die dienstlichen Erfordernisse

Rücksicht zu nehmen. Die Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Sitzungen zu verständigen.

(2) Der Personalrat kann die Teilnahme des ihm zur Sachbearbeitung nach § 43 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Personals sowie sachkundiger Personen gestatten. Sie dürfen jedoch mit Ausnahme von zur Vorbereitung der Niederschrift hinzugezogenen Beschäftigten während der Beratung und Beschlussfassung des Personalrats nicht anwesend sein.

## § 31 Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse des Personalrats können nur in einer Personalratssitzung gefasst werden. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Personalrats, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ein Mitglied des Personalrats darf in Angelegenheiten, die seine persönlichen Interessen berühren, nicht beteiligt werden. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, bei denen es aufseiten der Dienststelle mitgewirkt hat, die die Maßnahme trifft oder vorbereitet hat.

(3) Der Personalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig. Kann ein Mitglied des Personalrats an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mitzuteilen. In diesem Fall ist die Einladung des jeweiligen Ersatzmitglieds sicherzustellen.

(4) Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch beschließen nur die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe. Das gilt nicht für eine Gruppe, die im Personalrat nicht vertreten ist. Satz 1 gilt entsprechend für Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen von zwei Gruppen betreffen.

## § 35 Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die Schwerbehindertenvertretung hat das Recht, an allen Sitzungen des Personalrats und dessen Ausschüssen beratend teilzunehmen. Sie kann beantragen, Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Menschen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

(2) Erachtet sie einen Beschluss des Personalrats als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen schwerbehinderter Menschen oder ist sie entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nicht beteiligt worden, wird auf ihren Antrag der Beschluss für die Dauer von sechs Werktagen vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an ausgesetzt. Die Frist des § 74 Abs. 2 Satz 4 verlängert sich entsprechend. In dieser Zeit hat der Personalrat die beabsichtigte Maßnahme erneut mit der Schwerbehindertenvertretung mit dem Ziel der Einigung zu erörtern.

(3) Die Schwerbehindertenvertretung ist zu Besprechungen des Personalrats mit der Dienststellenleitung gemäß § 67 Abs. 1 beratend hinzuzuziehen.

## § 41 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen

(1) Die Mitglieder des Personalrats sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die sie für die Tätigkeit im Personalrat für erforderlich halten durften. Dafür stehen jedem Personalratsmitglied während der regelmäßigen Amtszeit des Personalrats 20 Werktage zur Verfügung. Dies erhöht sich für Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung waren, um weitere fünf Werktage. Stehen der Teilnahme an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach Auffassung der Dienststellenleitung zwingende dienstliche Erfordernisse entgegen, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle anrufen. Die Einigungsstelle entscheidet verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

(2) Für Ersatzmitglieder, die nach § 25 Abs. 1 in absehbarer Zeit Mitglied des Personalrats werden oder als Verhinderungsvertreterin oder Verhinderungsvertreter eintreten, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass ihnen fünf Werktage zur Verfügung stehen. Mit Erwerb der Mitgliedschaft im Personalrat wird dies auf die Zeit nach Absatz 1 angerechnet.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jedes Mitglied des Personalrats während seiner regelmäßigen Amtszeit Anspruch auf Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts für insgesamt 15 Werktage zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, die von der Landes- oder Bundeszentrale für politische Bildung als geeignet anerkannt sind. Beschäftigte, die erstmals das Amt eines Personalratsmitglieds übernehmen und auch nicht zuvor Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung gewesen sind, haben einen Anspruch nach Satz 1 für insgesamt 20 Werktage. Freistellungen nach Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes oder durch tarifvertragliche Regelungen werden auf die Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 angerechnet.

(4) Auf die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 findet § 39 Abs. 4 Anwendung. Die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 1 und 2 entstehenden Kosten einschließlich der Teilnehmergebühren, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Reisekosten trägt die Dienststelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für die durch die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen nach Absatz 3 entstehenden Reisekosten gilt Satz 2 entsprechend.

# Auszug aus dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

## § 42 Sprechstunden

(1) Der Personalrat kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Zeit und Ort bestimmt er im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

(2) Führt die Jugend- und Auszubildendenvertretung keine eigenen Sprechstunden durch, kann an gesonderten Sprechstunden des Personalrats für in § 58 genannte Beschäftigte ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen.

(3) Die Beschäftigten sind berechtigt, während der Arbeitszeit und ohne Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts die Sprechstunden des Personalrats aufzusuchen oder den Personalrat in anderer Weise in Anspruch zu nehmen. Stehen dem Besuch der Sprechstunde zwingende dienstliche Gründe entgegen, können Beauftragte des Personalrats mit den Beschäftigten an deren Arbeitsplatz sprechen. Die Beschäftigten dürfen wegen der Inanspruchnahme des Personalrats nicht benachteiligt werden.

## § 43 Kosten und Sachaufwand

(1) Die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten trägt die Dienststelle.

(2) Für Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, den Geschäftsbedarf und Bürokräfte zur Verfügung zu stellen. Bei Bedarf sind auch Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter zeitweise zur Vorbereitung von Beschlüssen zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Dienststellenleitung hat dem Personalrat geeignetem Anschlagflächen in der Dienststelle zur Verfügung zu stellen und die Kosten für erforderliche Informationsschriften des Personalrats zu übernehmen. Der Personalrat kann Bekanntmachungen auch in einem von der Dienststelle bereits eingerichteten Intranet veröffentlichen lassen.

(4) Für Reisen von Mitgliedern des Personalrats, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet.

(5) Lehnt die Dienststellenleitung einen Antrag des Personalrats auf Übernahme von Kosten ab oder stellt sie Räume, Geschäftsbedarf, Büropersonal oder Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter nach Absatz 2 oder 3 nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung, so entscheidet auf Antrag des Personalrats ohne Durchführung des Stufenverfahrens gemäß § 74 Abs. 4 die Einigungsstelle verbindlich. Für die Bildung der Einigungsstelle und das Verfahren gilt § 75 Abs. 1 bis 4, 6 und 7.

## III. Abschnitt
## Personalversammlung

## § 47 Allgemeines

(1) Die Personalversammlung besteht aus den Beschäftigten der Dienststelle. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Personalrats geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Kann nach den dienstlichen Verhältnissen, der Eigenart der Dienststelle oder anderen sachlichen Gegebenheiten eine gemeinsame Versammlung aller Beschäftigten nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten.

(2) Der Personalrat kann ferner Versammlungen in bestimmten Verwaltungseinheiten der Dienststelle oder Versammlungen eines bestimmten Personenkreises (Teilversammlungen) durchführen.

(3) Auf Beschluss der zuständigen Personalräte kann zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten eine gemeinsame Personalversammlung mehrerer Dienststellen oder Dienststellenteile stattfinden. Die Personalräte bestimmen zugleich, welches der vorsitzenden Mitglieder die Leitung der gemeinsamen Versammlung übernimmt.

(4) Die jeweilige Dienststellenleitung ist vom Zeitpunkt der Versammlungen rechtzeitig zu verständigen.

## § 48 Einberufung, Tätigkeitsbericht

(1) Personalversammlungen sind mindestens einmal in jedem Kalenderjahr, erstmals in dem auf die Personalratswahl folgenden Kalenderjahr durchzuführen. Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat der Personalrat in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten; diese Versammlung darf nicht als Teilversammlung nach § 47 Abs. 2 durchgeführt werden.

(2) Mindestens einmal in jedem Kalenderjahr hat die Dienststellenleitung über die Aufgabenentwicklung der Dienststelle, über die Personalentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen, die der Gleichstellung von Frau und Mann dienen, über die Situation der schwerbehinderten Beschäftigten sowie über die Arbeitsweise der Dienststelle unter besonderer Berücksichtigung der technologischen Entwicklung Bericht zu erstatten. Diese Berichte hat die Dienststellenleitung vorher dem Personalrat zur Kenntnis zu geben und mit ihm zu erörtern.

(3) Der Personalrat ist auf Wunsch der Dienststellenleitung oder eines Viertels der Beschäftigten verpflichtet, innerhalb von 20 Werktagen eine Personal- oder Teilversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Auf Antrag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss der Personalrat innerhalb von 20 Werktagen nach Eingang des Antrags eine Personalversammlung nach Absatz 1 durchführen, wenn im vorhergegangenen Kalenderhalbjahr keine Personalversammlung stattgefunden

hat. Dies gilt nicht, wenn der Personalrat für das folgende Vierteljahr eine Personalversammlung geplant hat.

## § 49 Zeitpunkt, Freizeitausgleich

(1) Personalversammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Verhältnisse eine andere Regelung erfordern. Die Teilnahme an einer Personalversammlung hat keine Minderung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgelts sowie aller Zulagen zur Folge. Soweit die Teilnahme außerhalb der Arbeitszeit erfolgt, ist als Ausgleich Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang zu gewähren.

(2) Den Beschäftigten werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise von der Beschäftigungsstelle zum Versammlungsort und zurück nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst sowie für Auszubildende, die an zentralen Ausbildungslehrgängen teilnehmen.

## § 50 Aufgaben

(1) Die Personalversammlung darf alle Angelegenheiten behandeln, die die Dienststelle oder ihre Beschäftigten, im Falle des § 47 Abs. 3 die jeweiligen Dienststellen oder Dienststellenteile oder ihre Beschäftigten betreffen, insbesondere Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten sowie Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann. Sie kann dem Personalrat im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen. Der Personalrat hat die Beschäftigten in geeigneter Weise umgehend über die Behandlung der Anträge und die Durchführung entsprechender Maßnahmen zu informieren.

(2) Das Verbot parteipolitischer Betätigung ist zu beachten.

(3) Niemand darf für Äußerungen in der Personalversammlung benachteiligt oder disziplinarischen Maßnahmen unterworfen werden, es sei denn, dass durch sie gröblich gegen dienstliche Pflichten verstoßen wird.

## § 51 Teilnahme weiterer Personen

(1) Die Dienststellenleitung ist unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen. Ihr oder ihren Beauftragten ist in der Personalversammlung das Wort zu erteilen.

(2) Beauftragte der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung, der die Dienststelle angehört, sind berechtigt, mit beratender Stimme an der Personalversammlung teilzunehmen. Sie können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Personalrat hat ihnen die Einberufung der Personalversammlung rechtzeitig unter Übersendung der Tagesordnung und Angabe von Versammlungsort und -zeit mitzuteilen.

(3) An der Personalversammlung können Beauftragte der Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Schwerbehindertenvertretung, der Stufenvertretungen und des Gesamtpersonalrats mit beratender Stimme teilnehmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Personalrat oder die Personalversammlung können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige oder kundige Auskunftspersonen hinzuziehen.

# Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

## Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WOLPersVG) in der Fassung vom 26. Januar 1993

**Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 16, geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332)**

### Inhaltsübersicht

**Erster Teil – Wahlen**
**Erstes Kapitel – Wahl des Personalrats**
**Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen
§ 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl und Verzeichnis der Wahlberechtigten
§ 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten
§ 4 Vorabstimmungen für die Wahl
§ 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
§ 6 Wahlausschreiben
§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist
§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge
§ 9 Sonstige Erfordernisse
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge
§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
§ 14 Sitzungsniederschriften
§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe
§ 16 Wahlhandlung
§ 17 Schriftliche Stimmabgabe
§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
§ 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses
§ 21 Wahlniederschrift
§ 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber
§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

**Drittes Kapitel**
**Wahl der Stufenvertretung**
**Erster Abschnitt**
**Wahl des Bezirkspersonalrats**

§ 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats
§ 33 Leitung der Wahl, Bekanntmachung des Bezirkswahlvorstands
§ 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten
§ 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen
§ 36 Gleichzeitige Wahl
§ 37 Wahlausschreiben
§ 38 Sitzungsniederschrift
§ 39 Stimmabgabe, Stimmzettel
§ 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

**Zweiter Abschnitt**
**Wahl der Bezirksjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 41 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

**Dritter Abschnitt**
**Wahl des Hauptpersonalrats**

§ 42 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Bezirkspersonalrats
§ 43 Leitung der Wahl
§ 44 Durchführung der Wahl nach Bezirken

**Vierter Abschnitt**
**Wahl der Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 45 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

**Viertes Kapitel**
**Wahl des Gesamtpersonalrats und Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung**

§ 46 Wahl des Gesamtpersonalrats
§ 47 Bildung der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung

**Zweiter Teil**
**Besondere Formbestimmung**

§ 48 Ausschluss der elektronischen Form

**Dritter Teil**
**Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmung**

§ 49 Privatschulen
§ 50 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an landwirtschaftlichen berufsbildenden Schulen und für den höheren landwirtschaftlichen oder haus- und ernährungswirtschaftlichen Beratungsdienst
§ 51 Berechnung von Fristen
§ 52 Aufwandsentschädigung
§ 53 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

# Erster Teil – Wahlen

## Erstes Kapitel – Wahl des Personalrats

## Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### § 1 Wahlvorstand, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, Bekanntmachungen

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, im Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung die Ersatzmitglieder, anwesend sind; die Ersatzmitglieder sollen derselben Gruppe angehören wie die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Wahlvorstand im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.

(2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenauszählung bestellen; dabei soll er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§ 2 Abs. 1) und Geschlechter angemessen berücksichtigen. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) gilt auch für die Tätigkeit der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie hat insbesondere

1. die notwendigen Unterlagen (Beschäftigtenlisten u. a.) zur Verfügung zu stellen und, wenn erforderlich, zu ändern,
2. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
3. für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die erforderlichen Räume, den Geschäftsbedarf und Schreibkräfte zur Verfügung zu stellen.

(4) Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe hat durch Aushang eines Abdrucks in gut lesbarem Zustand an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Die Bekanntgabe kann zusätzlich auch mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe ist zulässig, wenn alle Beschäftigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben.

(5) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder, deren Gruppenzugehörigkeit, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder und deren Gruppenzugehörigkeit unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung bekannt.

(6) Beschäftigte, die aufgrund der Besonderheit ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gehindert sind, sich über den Verlauf der Wahl des Personalrats zu unterrichten, werden durch Übersendung eines Abdrucks der Bekanntgabe nach Absatz 5 von der bevorstehenden Wahl in Kenntnis gesetzt. Sie werden ferner über ihre Aufnahme in das Verzeichnis der Wahlberechtigten, den Ablauf der Wahlvorbereitungen, die damit verbundenen Fristen und ihre Rechte im Zusammenhang mit der Durchführung der Wahl informiert. Die Unterrichtung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

### § 2 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 Abs. 2, § 95 Satz 1 Halbsatz 1, § 99 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und § 101 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein nach Gruppen aufgegliedertes Verzeichnis der Wahlberechtigten auf; insgesamt und getrennt nach Gruppen sind die Anteile der Geschlechter festzustellen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten muss zu jeder und jedem Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Organisationseinheit,
7. Vermerk über die Stimmabgabe.

In dem nach Absatz 4 auszulegenden Verzeichnis der Wahlberechtigten darf das Geburtsdatum nicht enthalten sein.

(3) Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf dem Laufenden zu halten; es ist insbesondere bei Vorliegen von Schreibfehlern oder offenbaren Unrichtigkeiten, bei Eintritt, Ausscheiden oder Änderung der Gruppenzugehörigkeit von Beschäftigten und zur Erledigung von Einsprüchen (§ 3 Abs. 2 Satz 3) zu berichtigen oder zu ergänzen.

(4) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung (§ 6 Abs. 4) der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, zur Einsicht auszulegen. § 1 Abs. 4 findet keine Anwendung.

### § 3 Einspruch gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Jede Beschäftigte und jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 2 Abs. 4) Einspruch gegen dessen Richtigkeit einlegen.

# Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

(2) Über einen Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Verzeichnis zu berichtigen; führt die Berichtigung zur Streichung von Beschäftigten, so sind sie unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

## § 4 Vorabstimmungen für die Wahl

(1) Vorabstimmungen über
1. eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 LPersVG),
2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 Satz 1 LPersVG)

oder
3. die Geltung von Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle als selbstständige Dienststellen (§ 5 Abs. 3, § 88 Abs. 2 und § 91 LPersVG)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb von sechs Arbeitstagen nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 5) vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und in den Fällen der Nummern 1 und 2 nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe (§ 2 Abs. 1) angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 5 auf die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Frist hinzuweisen.

## § 5 Ermittlung der Größe des Personalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 4 LPersVG). Ist eine von § 13 LPersVG abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 LPersVG) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Sitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 LPersVG) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der zu den einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) gehörenden Beschäftigten der Dienststelle werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und 4 und § 13 Abs. 3 und 4 LPersVG) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen, als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 LPersVG vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesem Falle entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

## § 6 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand erlässt nach Ablauf der in § 4 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen und am Tag seines Erlasses bekannt zu geben; je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und dieser Wahlordnung sind beizufügen. Den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sind auf Anforderung Abdrucke des Wahlausschreibens zu übersenden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb der Dienststelle, insgesamt und getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen (§ 15 Abs. 2 LPersVG und § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
5. die Angabe, wo und wann das Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung eingesehen werden können (§ 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1),
6. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1),
7. den Hinweis, daß sich der Personalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
8. den Hinweis, daß die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
9. den Hinweis, dass Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen (§ 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG),
10. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 3 Abs. 1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,

11. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muss (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2), und den Hinweis, dass jede und jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 15 Abs. 6 LPersVG),
12. den Hinweis, dass jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen kann (§ 9 Abs. 2) und dass der Wahlvorschlag von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss (§ 8 Abs. 3 Satz 3),
13. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 2) beim Wahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auch die Uhrzeit der Einreichungsfrist sind anzugeben,
14. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 2) und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2),
15. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden (§ 13 Abs. 1 Satz 1),
16. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 17, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19,
18. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und der Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, und
19. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(4) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

## § 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist in der Dienststelle vertreten, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Gewerkschaft angehört.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer Frist von 18 Kalendertagen (Einreichungsfrist) beim Wahlvorstand einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens; der Wahlvorstand kann den Beginn der Einreichungsfrist bis zu drei Arbeitstage hinausschieben und die Einreichungsfrist am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

## § 8 Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viel wählbare Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie
1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter oder
2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerberinnen und Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Angaben dürfen keine Änderungen enthalten; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss
1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen und
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten,

jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. Jeder Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft muss von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Nach Einreichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreterin oder Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.

(5) Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.

## § 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; die Zustimmung kann nicht widerrufen werden.

(2) Jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft kann bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen.

(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

# Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

## § 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, insbesondere weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 8 Abs. 3), nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder Änderungen enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 4) oder weil die Bewerberinnen und Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind (§ 8 Abs. 2 Satz 1), gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat Bewerberinnen und Bewerber, die mit ihrer schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag sie benannt bleiben wollen. Geben die Bewerberinnen und Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so werden sie von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3), die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, aufzufordern, innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Wird diese Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, so zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Gewerkschaften, die bei gemeinsamer Wahl mehrere, bei Gruppenwahl für eine Gruppe mehrere Wahlvorschläge gemacht haben.

(5) Wahlvorschläge, die
1. Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, die nicht wählbar sind,
2. den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 Satz 1 bis 3 nicht entsprechen,
3. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber eingereicht sind oder
4. infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand gegen schriftliche Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung zu beseitigen. Werden Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig; betreffen die Mängel nur einzelne Bewerberinnen und Bewerber, so werden diese von den Wahlvorschlägen gestrichen.

## § 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Liegt nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 5 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag vor, so gibt der Wahlvorstand dies sofort bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Arbeitstagen auf.
(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt
1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden können, und
2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.

## § 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.). Wahlvorschläge, die vor Beginn der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, gelten als mit Beginn dieser Frist eingegangen. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die zur Vertretung der Wahlvorschläge nach § 8 Abs. 4 Berechtigten sind zu der Losentscheidung rechtzeitig einzuladen.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

## § 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Arbeitstage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge mit der nach § 12 zugeteilten Ordnungsnummer, der Bezeichnung und dem Kennwort bekannt. Die Stimmzettel sollen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekannt gemacht.

## § 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Wahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

## § 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Gewählt werden kann nur, wer in einen als gültig anerkannten Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels, der so gefaltet ist, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, oder bei schriftlicher Stimmabgabe durch Übersendung des gefalteten Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben; dasselbe gilt bei schriftlicher Stimmabgabe für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die so gefaltet sind, dass die Stimmabgabe erkennbar ist,
2. die bei schriftlicher Stimmabgabe nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
3. die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
4. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
5. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
6. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere bei schriftlicher Stimmabgabe in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Hat eine Wählerin oder ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder bei schriftlicher Stimmabgabe den Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel oder Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Wahlunterlagen unverzüglich in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers zu vernichten.

## § 16 Wahlhandlung

(1) Die Stimmabgabe erfolgt, soweit nicht der Wahlvorstand aufgrund von § 19 Abweichendes anordnet, im Falle
1. des § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 LPersVG bei der der Mittelbehörde unmittelbar nachgeordneten Behörde,
2. dass Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle nicht als selbstständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, bei der Dienststelle,
3. des § 10 Abs. 2 Satz 2 LPersVG bei der Ausbildungsbehörde,
4. des § 12 Abs. 2 LPersVG bei der benachbarten Dienststelle,
5. des § 88 Abs. 1 und des § 91 LPersVG bei der Hauptverwaltung der Dienststelle,
6. des § 96 Abs. 1 LPersVG bei dem jeweiligen Studienseminar,
7. des § 96 Abs. 2 LPersVG bei der Anstellungsbehörde,
8. des § 100 Abs. 1 Nr. 1 LPersVG bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz,
9. des § 100 Abs. 1 Nr. 2 LPersVG bei der Landespolizeischule und
10. des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG bei dem Oberlandesgericht.

(2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in der Weise falten können, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(3) Ist eine Wählerin oder ein Wähler wegen einer körperlichen Beeinträchtigung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, bestimmt sie oder er eine Vertrauensperson, deren sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlstelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), so genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.

(5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Ist dies der Fall, so übergibt die Wählerin oder der Wähler den gefalteten Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel

# Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart der Wählerin oder des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Wählerin oder der Wähler kann den gefalteten Stimmzettel auch selbst in die Urne legen, wenn das mit der Entgegennahme der Stimmzettel betraute Mitglied des Wahlvorstands es gestattet. Mit der Entgegennahme der Stimmzettel kann auch eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer betraut werden. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

## § 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Wahlberechtigten Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf ihr Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift der wahlberechtigten Beschäftigten oder des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand soll der Wählerin oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 3) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe ist auch zulässig, wenn die Wahl nicht am Ort der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten oder des Beschäftigten durchgeführt wird.

(3) Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, ihn in der Weise faltet, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und diesen in den Wahlumschlag legt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Orts und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

## § 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Enthält der Freiumschlag die in § 17 Abs. 3 Nr. 3 bezeichneten Unterlagen, so entnimmt der Wahlvorstand den Stimmzettel dem Wahlumschlag und legt ihn nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Diese Freiumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

## § 19 Stimmabgabe in besonderen Fällen

(1) Für die Beschäftigten von

1. nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 LPersVG selbstständig sind,
2. Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbstständige Dienststellen nach § 5 Abs. 3 LPersVG gelten, oder
3. Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer benachbarten Dienststelle zugeteilt sind,

kann der Wahlvorstand für diese Stellen oder auch nur einzelne von ihnen oder für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe anordnen; der Wahlvorstand hat den wahlberechtigten Beschäftigten die in § 17 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen zu übersenden. Er ist ferner berechtigt, die Stimmabgabe für eine oder mehrere dieser Stellen an einem anderen Orte durchzuführen, als in § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorgesehen ist. Der Wahlvorstand soll bei seiner Entschließung den Wünschen der Dienststellenleitung und der Beschäftigten Rechnung tragen.

(2) Gleiche Befugnisse hat der Wahlvorstand

1. bei kommunalen Gebietskörperschaften sowie Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden von kommunalen Gebietskörperschaften hinsichtlich der Beschäftigten, die außerhalb der Hauptverwaltung ihrer Dienststelle tätig sind und nicht nach § 88 Abs. 2 oder § 91 LPersVG eine eigene Personalvertretung erhalten, und
2. in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2, der §§ 96 und 100 Abs. 1 und des § 110 Abs. 1 Satz 1 LPersVG.

## § 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der nach dem Verzeichnis der Wahlberechtigten abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 5 Satz 5 und § 18 Abs. 1 Satz 2) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt
1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste und
2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

## § 21 Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand unverzüglich eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. bei Gruppenwahl die Summe der für jede Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber sowie der Ersatzmitglieder entfallenen gültigen Stimmen und
6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Der Dienststellenleitung und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

## § 22 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief, von ihrer Wahl. Erklärt eine Gewählte oder ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, dass die Wahl abgelehnt werde, so gilt die Wahl als angenommen.

## § 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. die Zahl der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wahlberechtigten, die gewählt haben,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Verteilung der Stimmen auf die Wahlvorschläge oder auf die Bewerberinnen und Bewerber und
5. die Namen und die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzmitglieder.

## § 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

# Drittes Kapitel – Wahl der Stufenvertretung
# Erster Abschnitt – Wahl des Bezirkspersonalrats

## § 32 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 33 bis 41 nichts anderes ergibt.

## § 33 Leitung der Wahl, Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Bei Dienststellen, die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 LPersVG erfüllen und auch nicht nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer anderen Dienststelle zugeteilt sind, kann der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorstand einer benachbarten Dienststelle mit der Durchführung der Wahl beauftragen; in diesem Falle finden auf die Stimmabgabe § 16 Abs. 1 Nr. 4 und § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sinngemäß Anwendung. Entsprechendes

# Auszug aus der Wahlordnung zum LPersVG

gilt für die Wahl der Stufenvertretung der in § 94 LPersVG genannten Beschäftigten, der staatlichen Lehrkräfte (§ 97 Abs. 1 LPersVG) und der Beschäftigten der Staatsforstverwaltung (§ 104 Abs. 1 LPersVG), wenn in der betreffenden Dienststelle weniger als fünf Beschäftigte zu einer solchen Stufenvertretung wahlberechtigt sind.

(3) Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands sind von den örtlichen Wahlvorständen im Geschäftsbereich der Mittelbehörde bekannt zu geben.

(4) Mitteilungen der Wahlvorstände bedürfen der Schriftform. Die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen kann auch elektronisch oder durch Telefax erfolgen.

## § 34 Feststellung der Beschäftigtenzahl, Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1), sowie insgesamt und getrennt nach Gruppen die Anteile der Geschlechter unverzüglich mit.

## § 35 Ermittlung der Größe des Bezirkspersonalrats, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 54 Abs. 2 LPersVG) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 54 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LPersVG in Verbindung mit § 13 Abs. 5 LPersVG mindestens zustehen, so erhält sie die dort vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

## § 36 Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

## § 37 Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. den Ort und den Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Gruppen (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1),
3. Angaben über die Anteile der Geschlechter innerhalb des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde, insgesamt und getrennt nach Gruppen (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 1),
4. Angaben darüber, ob die Angehörigen der einzelnen Gruppen ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LPersVG und § 32 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2),
5. den Hinweis, dass nur Beschäftigte wählen können, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind (§ 32 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1),
6. den Hinweis, dass sich der Bezirkspersonalrat aus Angehörigen der verschiedenen Beschäftigungsarten zusammensetzen soll (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 LPersVG),
7. den Hinweis, dass die Geschlechter in den Wahlvorschlägen entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein sollen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 3 LPersVG),
8. den Hinweis, dass Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in mitbestimmungspflichtigen Personalangelegenheiten der Mittelbehörde befugt sind, keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 4 LPersVG),
9. die Mindestzahl von wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag der Beschäftigten unterzeichnet sein muss (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 LPersVG und § 32 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2), und den Hinweis, dass jede und jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden und nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf (§ 54 Abs. 2 Satz 2 LPersVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 LPersVG),
10. den Hinweis, dass jede im Geschäftsbereich der Mittelbehörde vertretene Gewerkschaft bei gemeinsamer Wahl nur einen, bei Gruppenwahl für jede Gruppe nur einen Wahlvorschlag machen kann (§ 32 in Verbindung mit § 9 Abs. 2) und dass der Wahlvorschlag von einer befugten Vertreterin oder einem befugten Vertreter der Gewerkschaft unterzeichnet sein muss (§ 32 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 3),
11. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von 18 Kalendertagen seit Beginn der Einreichungsfrist (§ 32 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2) beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der erste und letzte Tag, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 auch die Uhrzeit der Einreichungsfrist sind anzugeben,
12. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden (§ 32 in Verbindung mit § 10 Abs. 2) und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 32 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2),
13. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe und
14. den Ort und die Zeit der Sitzung des Bezirkswahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird.

(3) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten, das Landespersonalvertretungsgesetz und diese Wahlordnung eingesehen werden können (§ 32 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und § 6 Abs. 1),
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur innerhalb von sechs Arbeitstagen nach seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können (§ 32 in Verbindung mit § 3 Abs. 1); der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben,
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden (§ 32 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1),
4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe nach § 32 in Verbindung mit § 17, gegebenenfalls auf die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 32 in Verbindung mit § 19,
6. den Ort und die Zeit der Stimmenauszählung und
7. den Ort, an dem Einsprüche und andere Erklärungen gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind.

(4) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstand, offenbare Unrichtigkeiten der Ergänzung des Wahlausschreibens vom örtlichen Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(6) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

## § 38 Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der er einen Beschluss gefasst hat, eine Niederschrift, die mindestens den Wortlaut des Beschlusses enthält. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen. Soweit eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft an der Sitzung des Bezirkswahlvorstands teilgenommen hat, ist ihr ein Abdruck der Niederschrift zu übersenden.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten entschieden wurde, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

## § 39 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so sind für die Wahl des Bezirkspersonalrats Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden; für die schriftliche Stimmabgabe ist zu beiden Wahlen nur ein Wahlumschlag zu verwenden.

## § 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats werden zusammen mit einem Abdruck der Wahlniederschrift vom Personalrat aufbewahrt (§ 24).

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Der Bezirkswahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich nach Maßgabe des § 23 Satz 2 den örtlichen Wahlvorständen mit. Diese geben es unverzüglich für die Dauer von zwei Wochen bekannt.

VBE

Verband Bildung und Erziehung
Landesverband Rheinland-Pfalz

# Bildung mit Biss!

**Postanschrift:**
**Landesgeschäftsstelle**
**Postfach 4207**
**D-55032 Mainz**

**Hausanschrift:**
**Adam-Karrillon-Str. 62**
**D-55118 Mainz**

**Tel.: 06131-616422**
**Fax: 06131-616425**
**www.vbe-rp.de**
**info@vbe-rp.de**